

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — LAICO/Rat**(Rechtssache T-629/22)**

(2022/C 451/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Libyan African Investment Company (LAICO) (Tripolis, Libyen) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Bahrami und N. Korogiannakis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/1315 des Rates vom 26. Juli 2022, mit dem der Beschluss (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾ ergänzt wurde, für nichtig zu erklären, soweit der Name der Libyan African Investment Company (LAICO) auf der Liste der in Anhang IV zum Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ⁽²⁾ bezeichneten Organisationen belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1308 des Rates vom 26. Juli 2022 ⁽³⁾, mit der Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ergänzt wurde ⁽⁴⁾, für nichtig zu erklären, soweit darin der Name von LAICO auf der Liste der in Anhang III zur Verordnung (EU) 2016/44 des Rates bezeichneten Organisationen belassen wird;
- dem Rat die Rechtsverfolgungskosten der Klägerin sowie die ihr im Zusammenhang mit der Klage entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 und die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 vor.
2. Der Rat habe gegen seine Pflicht verstoßen, alle restriktiven Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin zur Erfüllung der angegebenen Ziele beitragen.
3. Es liege ein Beurteilungsfehler oder, alternativ, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler in dem Zeitpunkt vor, als der Name der Klägerin auf der Liste der Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, belassen worden sei. Der Grund, aus dem der Name der Klägerin auf der fraglichen Liste belassen worden sei, widerspreche dem allgemeinen Kriterium für die Aufnahme in die Liste. Der Rat habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, sicherzustellen, dass der Grund, den Namen der Klägerin auf der Liste der Organisationen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, mit dem in Art. 9 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates genannten allgemeinen Kriterium für die Aufnahme in die Liste übereinstimme.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.
5. Es liege ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor.

6. Es liege eine unzureichende und sich widersprechende Änderung der Begründung vor: Verstoß gegen die Begründungspflicht, Verstoß gegen Art. 296 AEUV, Verstoß gegen eine grundlegende Verfahrensvorschrift und gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz.

- (¹) Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/1315 des Rates vom 26. Juli 2022 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2022, L 198, S. 19).
- (²) Beschluss (GASP) 2015/133 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP (ABl. 2015, L 206, S. 34).
- (³) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1308 des Rates vom 26. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2022, L 198, S. 1).
- (⁴) Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2022– Fridman u. a./Rat

(Rechtssache T-635/22)

(2022/C 451/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mikhail Fridman (London, Vereinigtes Königreich), Petr Aven (Virginia Water, Vereinigtes Königreich), German Khan (London) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) 2022/1273 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (¹), für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betrifft,

und

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Fehlende Rechtsgrundlage: Der Rat dürfe den von ihm mit Sanktionen belegten Personen keine positiven Verpflichtungen auferlegen — erst Recht keine derartigen.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und Verletzung der Art. 4, 5, 25 und 40 EUV sowie der Art. 3, 4, 82 und 215 AEUV: Der Rat, der wisse, dass 25 der 27 Mitgliedstaaten die Umgehung von Sanktionen unter Strafe stellen, habe sich, indem er den Mitgliedstaaten aufgegeben habe, jeden Verstoß gegen die von ihm eingeführte Verpflichtung zur Offenlegung von Vermögenswerten der Umgehung von Sanktionen gleichzustellen, zum Gesetzgeber für strafrechtliche Vorschriften erhoben.

(¹) ABl. 2022, L 194, S. 1.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2022 — U. I. Lapp/EUIPO — Labkable Asia (Labkable Solutions for cables)

(Rechtssache T-636/22)

(2022/C 451/26)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: U. I. Lapp GmbH (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Ingerl und M. Ringer)